

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/021aaa12-072e-36c7-b658-c72c86094784>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (DGUV Regel 113-016)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-016
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 5 - 5 Unterrichtung der Behörde

Vorkommnisse im Zusammenhang mit Sprengarbeiten, insbesondere

- unzeitige Zündung,
- Versager,
- Streuflug,
- Unfälle (auch Sachschäden)

sowie

- das Abhandenkommen von Sprengstoffen und Zündmitteln

sind gem. [§ 6 der DGUV Vorschrift 29](#) "Steinbrüche, Gräbereien und Halden" bzw. [§ 26 SprengG](#) der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Unfälle sind zusätzlich dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

